

Arbeitsgruppe Erbenbescheinigungen

Leitung:
Mitglieder:

Jasmin Schwarz, Rothenburg
Roland Christen, Luzern
Urs Fluder, Meggen
Manuela Lischer, Rothenburg
Guido Küng, Flühli

Daniel Burger, Grundbuchverwalter Luzern Ost
Jürg Unternährer, Grundbuchverwalter Luzern West

Bisher:

[Erbbescheinigung](#) (vgl. Bezeichnung § 9 Abs. 2e EGZGB)

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Das Grundbuch

Negative Rechtskraft des Grundbuchs: Art. 971 Abs. 1 ZGB

Soweit für die Begründung eines dinglichen Rechtes die Eintragung ins das Grundbuch vorgesehen ist, besteht dieses Recht als dingliches nur, wenn es aus dem Grundbuch ersichtlich ist.

"Was nicht im Register steht, existiert nicht"

Beispiel: jahrzehntelange Ausübung eines Wegrechtes, das nicht im Grundbuch eingetragen ist, kann durch den Belasteten rechtsgültig untersagt werden. Tod des Verkäufers nach Abschluss Kaufvertrag, jedoch vor der Grundbuchanmeldung.

Durchbrechung dieses Prinzips durch den Erbgang als [ausserbuchlicher Erwerbsgrund](#) (Art. 560 Abs. 1 ZGB); die Eintragung hat rein deklaratorische Wirkung; ein Grundbucheintrag ist somit erst bei einer Verfügung über das Grundstück notwendig (Art. 656 Abs. 2 ZGB).

Da somit die Eintragung im Grundbuch nicht immer konstitutiv ist, sagt man etwa auch, das ZGB kenne das [relative Eintragungsprinzip](#).

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Das Grundbuch

Positive Rechtskraft des Grundbuchs: Art. 973 Abs. 1 ZGB

Wer sich im guten Glauben auf einen Eintrag im Grundbuch verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerbe zu schützen.

"Was im Grundbuch steht, gilt auch"

Der Eintrag im Grundbuch hat insbesondere dann unanfechtbare Rechtskraft, wenn ein Dritter mit einer im Grundbuch eingetragenen Person in Rechtsverkehr tritt. Er darf sich -jedenfalls bei **gutem Glauben**- auf die auf dem Grundbuch hervorgehenden Angaben verlassen.

Beispiel: ein eingetragenes Näherbaurecht, das ohne öffentliche Beurkundung eingetragen wurde, kann nicht mehr gelöscht werden, falls eines der betroffenen Grundstücke verkauft wurde.

Der Erwerb eines Grundstückes durch einen Dritten aufgrund einer nicht korrekten Erbenbescheinigung geniesst in diesem Lichte **absolute Rechtswirkung gegenüber jedermann** (so auch Wolf Stephan in ZBJV 1999 S. 216; umstritten im Verkehr mit Banken, siehe BGE 95 II 118).

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Grundbuchanmeldung

Anmeldungsprinzip: Das Grundbuchamt nimmt Eintragungen ins Grundbuch nur auf Anmeldung hin vor (Art. 46 Abs. 1 GBV); **Befehlsempfänger**

Form: Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form (Art. 48 Abs. 1 GBV).

Anmeldebefugnis: Geht die Anmeldung von einer Person aus, die ein Recht schon vor der Eintragung erworben hat, so prüft das Grundbuchamt, ob die anmeldende mit der berechtigten Person identisch ist (Art. 84 Abs. 2 GBV).

Da im Gegensatz zum Notar (vgl. § 29 BeurkG) für die Teilungsbehörden eine kantonalrechtliche Anmeldebefugnis fehlt, soll das schriftliche Einverständnis von **mindestens einem Miterben** eingeholt werden. Das Grundbuchamt prüft diese Voraussetzung in Abweichung von Mustersammlung 2008 nicht mehr (Annäherung an Praxis v.a. der Landgemeinden). Es verlässt sich auf den bei der Teilungsbehörde aufgelegten Ausweis.

Bei kreisübergreifenden Grundbuchanmeldungen im Kanton Luzern kann eines der betroffenen Grundbuchämter gewählt werden. Es verarbeitet die Anmeldung von sich aus in beiden Grundbuchkreisen.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Vollzug der Anmeldung beim Grundbuchamt

Der Grundbuchverwalter hat den Beteiligten von den grundbuchlichen Verfügungen, die ohne ihr Wissen erfolgen, Anzeige zu machen (Art. 969 ZGB).

Dies betrifft bei Erbgängen insbesondere die Pfandgläubiger. Bei **Inhaberschuldbriefen** müssen die Ansprecher -im Gegensatz zum Registerschuldbrief- **nicht** im Grundbuch eingetragen werden (Art. 860 Abs. 2 ZGB). Die Grundbuchämter sind demnach auf ein **Pfandgläubigerverzeichnis** angewiesen.

Wird ein Pfandtitel vermisst, ist er beim Bezirksgericht am Ort der gelegenen Sache kraftlos zu erklären (Art. 865 ZGB). Falls ihn der Erblasser verloren hat, kann das Verfahren kostenfällig via Erbengemeinschaft abgewickelt werden.

Ist eine **Veräusserungsbeschränkung nach BVG** angemerkt, hindert dies die spätere Eintragung eines Erbgangs nicht (Mitteilung BSV Nr. 32 vom 21.04.1995). Das Grundbuchamt stellt der Vorsorgeeinrichtung eine Anzeige nach Art. 969 ZGB zu. Für eine Löschung der Anmerkung bedarf es der Zustimmung der verfügungsberechtigten Vorsorgeeinrichtung.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Erbenbescheinigung

Auslieferung der Erbschaft/Inbesitznahme

Die Erbenbescheinigung ist eine **provisorische Legitimationsurkunde**, welche es dem Berechtigten ermöglicht, über die Nachlassvermögenswerte zur verfügen (Art. 559 Abs. 1 ZGB).

Als bloss provisorische Legitimationsurkunde ist die Erbenbescheinigung jederzeit abänderbar. Sie kann durch die ausstellende Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin zurückgezogen und durch eine neue, korrigierte ersetzt werden, sobald sie sich als materiell fehlerhaft erweist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine erst später entdeckte Verfügung von Todes wegen nachträglich eingeliefert und eröffnet wird (BG-er 5A_757/2016). LGVE 2006 I Nr. 10 Erw. 4.1: Geschwister eines Ehegatten sind nicht aufgeführt, auch wenn der Nachlass wegen eines Ehevertrages faktisch inexistent ist (analoge Rechtslage bei der Meistbegünstigungsklausel).

Die geänderte Erbenbescheinigung verfängt dann nicht (mehr), falls das Grundstück bereits vorher veräussert worden ist.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Erbenverzeichnis versus Erbenbescheinigung

Grundlage für die Erbenbescheinigung ist das Verzeichnis der gesetzlichen Erben.

Die Erbenbescheinigung erwächst nicht in Rechtskraft und steht stets unter dem Vorbehalt der Ungültigkeits-, Herabsetzungs-, Erbschafts- und Feststellungsklagen. Sie verliert ihre Bedeutung als Legitimationsausweis denn auch, sobald ein rechtskräftiges Urteil des Zivilrichters über eine erbrechtliche Klage vorliegt und wird damit gegenstandslos, ohne dass sie nichtig erklärt werden müsste (BG-er 5A_757/2016 Erw. 2.2.2).

Eine vorverstorbene Person ist nicht in die Erbenbescheinigung aufzunehmen (keine copy-paste aus Erbenverzeichnis). Es kann im Lichte des Parentelenprinzips allerdings dienen, wenn die Nachkommen von vorverstorbenen Personen in der Erbenbescheinigung entsprechend deklariert werden.

Die Rogation durch einen Erben genügt (Pra 2002 Nr. 189 = ZBGR 2003 S. 117). Sofern Einsprachen erfolgen und darin die Erbberechtigung von Erben bestritten wird, darf keine Erbenbescheinigung ausgestellt werden (siehe dazu Ausführungen Roland Christen). Sind solche Einsprachen eingegangen, darf die Erbbescheinigung erst ausgestellt werden, wenn der Einsprecher innert der ordentlichen einjährigen Frist keine Klage eingereicht hat.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Erbenbescheinigung

Grundsatz 1: Zuständigkeit der Teilungsbehörde als Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 54 Abs. 2 SchlTZGB; andere Kantone sehen gerichtliche Behörden vor.

Grundsatz 2: eine Prüfung der materiellen Rechtslage unterbleibt. Die Erbenqualität der aufgenommenen Personen ist somit provisorisch.

Grundsatz 3: Wird Einsprache erhoben und darin die Erbberechtigung von Erben bestritten, kann die Erbenbescheinigung nicht ausgestellt werden. Eine Ausstellung ist erst möglich, wenn der Einsprecher innert Jahresfrist keine Klage erhoben hat (Leitfaden FN 11, 12, wenn dann doch auszustellen ist).

Grundsatz 4: Die Teilungsbehörde kann die Erbenbescheinigung widerrufen oder korrigieren, wenn sie sich als **(offensichtlich; Roland)** falsch erweist (successio 2014 S. 318).

Grundsatz 5: Gegen Entscheide der Teilungsbehörde ist die Verwaltungsbeschwerde an das Justiz- und Sicherheitsdepartement zulässig (§ 83 Abs. 1 EGZGB; Beispiel: Rückforderung einer Erbenbescheinigung, vgl. BasK Art. 559 N 47, a.M. BGE 104 II 75, 82).

Grundsatz 6: Gabelung Rechtsweg VRG im Verfahren JSD gegenüber ZPO Zivilgerichte (Sandra Fasola); nicht undenkbar: vorsorgliche Massnahmen nach ZPO 261 ff.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Inhalt der Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung muss die Bescheinigung enthalten, dass die gesetzlichen und eingesetzten Erben als einzige Erben des Erblassers anerkannt sind (Art. 65 Abs. 1 GBV).

Im Übrigen ist die Form der Erbenbescheinigung dem kantonalen Recht überlassen.

Die Erbquoten der einzelnen Erben sind in der Erbenbescheinigung nicht aufzuführen (Bask-Karrer, Art. 559 N 27).

Den gesetzlichen Erben, die im Besitz der Erbschaft sind, verbleiben die unverjährbaren Einreden der Ungültigkeit (= gesetzlicher Erbteil) und Herabsetzung (= Pflichtteil), auch wenn sie keine Einsprache oder eine erbrechtliche Klage eingereicht haben (Bask-Staehelin, Art. 521 N 4, Art. 553 N 4).

Verfügungsarten, die die Erbfolge nicht abändern, sind beispielsweise:

- Vermächnisse
- Teilungsvorschriften
- Auflagen und Bedingungen
- Einsetzung eines Willensvollstreckers

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Personalien in Erbenbescheinigungen

Die Gestaltung hinsichtlich der Erben ist u.a. inspiriert durch das Kreisschreiben des Kantons Aargau über die Ausstellung von Erbbescheinigungen (Stand: 26. Januar 2021):

Die Ehefrau:

1. Anna Müller, geb. 9. August 1940, verwitwet, von Mauensee, wohnhaft in 6210 Sursee, Bahnhofstrasse 18

Die Nachkommen:

2. Lukas Müller, geb. 8. Januar 1963, ledig, von Mauensee, wohnhaft in 6214 Schenkon, Zentralstrasse 11
3. Manuela Wyss, geb. 13. März 1965, verheiratet, von Mauensee und Oberkirch, wohnhaft in 6208 Oberkirch, Parkhöhe 1

Diese Angaben korrespondieren mit den Anforderungen Eigentümerkartei Grundbuchämter.

Somit sind wir dankbar, wenn die Personalien korrekt und vollständig wiedergegeben werden.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Erbgang versus Erbteilung

Erbgang: Dinglich-absolute Rechtsstellung sui generis, ipso iure
Universalsukzession aller Erben in Aktiven und Passiven

Erbteilung: eine dem Erbgang nachfolgende Handlung. In der Erbenbescheinigung
sind keine Bemerkungen zur Erbteilung aufzunehmen.

Beispiel: Die gesetzlichen Erben haben die Erbschaft **vorbehaltslos** angetreten,
**wobei die Nachkommen im Rahmen der Erbteilung zu Gunsten des
überlebenden Ehegatten auf sämtliche erbrechtlichen Ansprüche
verzichtet haben.**

Fazit: Es sind Erbgang und Erbteilung mit schriftlichen
Zustimmungserklärungen anzumelden. Die Erwähnung allein auf der
Erbenbescheinigung wird nicht akzeptiert.

Der virtuelle Erbe (vgl. Fallbeispiel 9)

Begriff: Durch Erblasser von der Erbschaft ausgeschlossener Pflichtteilsberechtigter, der
(noch) keine Ungültigkeits-/Herabsetzungsklage erhoben hat, dies aber noch tun
könnte. Achtung: Jahresfrist nach Art. 533 ZGB ist eine Verwirkungsfrist!

Bsp.: "Meine liebe Frau erbt meinen ganzen Nachlass".

h.L.: BGE 138 III 354; gehört nach heutiger Auffassung nicht (mehr) auf die
Erbenbescheinigung (Ausnahme: mit Zustimmung aller Miterben).

alte Auff.: Bildet die Erbenbescheinigung nicht auch den Besitz ab? Der Pflichtteil kann
bei Auslieferungsbegehren auch einredeweise geltend gemacht werden
(vgl. BGE 56 II 17). Keine Universalsukzession und somit auch kein Rechtsbesitz
möglich; ev. unmittelbarer Besitz von Vermögenswerten (Hausschlüssel; Urteil KG
GR 03.05.2004).

Heikel: BGE 143 III 369; Kein öffentliches Inventar auf Antrag eines virtuellen Erben,
jedoch Anspruch auf Sicherungsinventar gemäss Art. 533 ZGB (ZBGR 2015 S.
198)

Sicherung: Bestreitungsbezugnis; virtueller Erbe kann Einsprache erheben (vgl. Leitfaden FN
9).

Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erbenbescheinigung darf frühestens nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gemäss Art. 567 ZGB ausgestellt werden.

Ausnahme: Die Erben haben die Erbschaft mit schriftlicher Erklärung (vorbehaltlos) angenommen.

CH-Recht: Primat des Erblasserwillens; Rechtsfolge bei Überschreiten der Verfügungsbefugnis ist **"nur"** die Anfechtbarkeit der Verfügung

Ist ein Erbe nicht voll handlungsfähig, ist dies in der Erbenbescheinigung zu vermerken.

Beispiel: Der Vorsorgeauftrag der Ehegattin ist durch die KESB an 03.01.2022 validiert worden. Als Vorsorgebeauftragter handelt Y.

Leider (JU): klärt die Teilungsbehörde die Handlungsfähigkeit nicht von Amtes wegen ab.

Ist ein Erbe zwischen dem Todestag und der Ausstellung der Erbenbescheinigung verstorben, ist er gleichwohl aufzuführen (BG-er 5A_533/2015 vom 07.12.2015).

Ist eine Person **nachverstorben**, ist dafür eine **separate** Erbenbescheinigung auszustellen.

Erbenaufruf Art. 555 ZGB: keine Erbenbescheinigung vor Ablauf der Jahresfrist

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Die Komma-Regel

Dass der Erblasser als einzige, gesetzliche Erben hinterlassen hat:

Das Komma steht stellvertretend für die Interpunktion **"und"**.

Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Erben **zugleich auch die einzigen** Erben sind.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Das Vorverfahren (Vortrag Roland Christen)

Die Mitteilung an die Beteiligten gemäss Art. 558 ZGB bzw. die Eröffnung gemäss Art. 557 ZGB ist Voraussetzung für die Ausstellung der Erbenbescheinigung. Sie löst den Beginn der Einsprachefrist nach Art. 559 ZGB, die Ausschlagungsfrist für eingesetzte Erben nach Art. 567 Abs. 2 ZGB und die Verjährungsfrist der Vermächtnisklage nach Art. 601 ZGB aus.

Das Fallbeispiel 1 **Erbgang Ehegatte und Nachkommen** ist "der" Standardfall:

Es behandelt den **Erbgang gemäss Gesetz**, also ohne Ehevertrag und/oder letztwillige Verfügung.

Falls die Erbschaftskontrollnummer vermerkt ist, kann dies für Rückfragen behilflich sein.

Das schweizerische Recht kennt nur die Gesamtrechtsnachfolge als Erbengemeinschaft. Es ist daher nicht möglich, einerseits für Liegenschaften und andererseits die übrigen Vermögenswerte in der Erbenbescheinigung verschiedene Erben auszuweisen.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Fallbeispiele 1-11

Musterdokumentation

Fall 1: Erbgang Ehegatte und Nachkommen

Fall 2: Erbgang mit Ehevertrag auf Abänderung der Errungenschaftsbeteiligung

Fall 3: Erbgang mit Ehevertrag auf Gütergemeinschaft mit Gesamtgutuweisung

Fall 4: Erbgang Ehegatte und Nachkommen / Erbausschlagung der Nachkommen

Fall 5: Erbgang Ehegatte und Nachkommen / Erbverzichtsvertrag der Nachkommen

Fall 6: Erbgang Geschwister / Nacherbe

Fall 7: Erbgang Geschwister / Ausschluss von der Erbschaft / Erbeneinsetzung

Fall 8: Erbgang Ehegatte und Nachkommen / eingesetzte Erbin / Vermächtnis

Fall 9: Erbgang mit letztwilliger Verfügung / Erbeneinsetzung mit Pflichtteilverletzung

Fall 10: Erbgang CH-Bürger mit Wohnsitz in den USA / mit letztwilliger Verfügung und Grundstück in der Schweiz

Fall 11: Erbgang Ehegatte und Nachkommen / Nutznießung zu Gunsten Ehefrau ohne Eigentumsquote (Art. 473 ZGB)

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Fallbeispiel 2: Meistbegünstigungsklausel

Die **Meistbegünstigungsklausel** vermittelt lediglich einen **obligatorischen** Anspruch auf Zuteilung der Grundstücke an den Ehegatten. Der Ehevertrag vermag als Rechtsgrundaussweis für die Eigentumsübertragung allein nicht zu genügen. Als Rechtsgrundaussweis für die Eigentumsübertragung an den überlebenden Ehegatten zu Alleineigentum ist auch hier ein **Teilungsvertrag oder Teilungsbeschluss mit Zustimmung der Nachkommen** einzureichen, unter vorgängiger Eintragung der Erben gestützt auf die Erbenbescheinigung (Art. 64 Abs. 1b GBV; ZBGR 2002 S. 331).

Dies gilt auch dann, falls der Erblasser über kein Eigengut verfügt. Diese Feststellung fällt auch nicht in die Kognitionsbefugnis der Teilungsbehörden.

Rechtsfolge: Die Eigentumszuweisung an den überlebenden Ehegatten kann nur durch Erbgang/Erteilung erfolgen. Die Nachkommen sind auf der Erbenbescheinigung analog Fallbeispiel 1 aufzuführen.

Fallbeispiel 3: Gesamtgutzuweisung

Sofern bei der Gütergemeinschaft eine **ehevertragliche** Gesamtgutzuweisung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten vereinbart wird (Art. 241 Abs. 2 ZGB), geht das Eigentum am Gesamtgut mit dem Tod des einen Ehegatten durch Akkreszenz (ausserbuchlich) kraft Güterrechts auf den überlebenden Ehegatten über (zu den Ausnahmen vgl. Fussnoten 56-58). Es spielt dabei keine Rolle, ob noch andere gesetzliche oder gar eingesetzte Erben vorhanden sind oder nicht.

Im Unterschied zur Errungenschaftsbeteiligung liegt hier dingliche, ausserbuchliche Wirkung vor. Wahlweise kann die Eigentumsübertragung auch mit Todesschein und Auflage Ehevertrag angemeldet werden.

Auf der Erbenbescheinigung sind die Nachkommen dennoch aufzuführen, mit Hinweis auf die Eröffnung des Ehevertrages auf Gütergemeinschaft mit Gesamtgutzuweisung wird den Anforderungen der Praxis bestmöglich Rechnung getragen (Teilungsamt als Dienstleistungsbehörde).

Fallbeispiel 4: Erbausschlagung der Nachkommen

Gehören minderjährige Kinder zu den Erben, hat die Teilungsbehörde im Verfahren amtlich mitzuwirken § 77 Abs. 1 lit. b EG ZGB. Sie erstattet Mitteilung an die KESB am Wohnort der minderjährigen Kinder. Diese entscheidet darüber, ob der/die Inhaber der elterlichen Sorge für die minderjährigen Erben im Verfahren ohne Zustimmung der KESB mitwirken kann/können. Sofern eine Erklärung zur Ausschlagung einer **nicht** überschuldeten Erbschaft eingeht, hat die Teilungsbehörde die zuständige KESB anzufragen.

Das Vertretungsverhältnis (Beispiel: vertreten durch die Inhaberin der elterlichen Gewalt, Frau Y) ist in der Erbenbescheinigung jedoch stets aufzuführen.

Das Grundbuchamt muss infolge seiner beschränkten Kognition in der Regel von einer abstrakten Interessenkollision ausgehen (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Insoweit schadet eine Aktennotiz der zuständigen KESB nie.

Vortrag KESB vom 11. Januar 2023 (mit ergänzenden Ausführungen der zuständigen Organe)

Fallbeispiel 5: Erbverzicht der Nachkommen

Wird ein Erbverzichtsvertrag mit allen Nachkommen, insbesondere für den Todesfall des ersten Elternteils, abgeschlossen, ist diesen der Erbverzichtsvertrag **nicht** zu eröffnen bzw. erhalten diese auch keine Mitteilung im Sinne von Art. 558 ZGB (vgl. BSK-Karrer/Vogt/Leu, Art. 558 ZGB N 2); detaillierter: Erbenbescheinigung - Leitfaden für die Praxis Fussnote 5).

Ein Erbverzicht der Nachkommen **nach** dem Ableben in Form einer Erklärung führt nicht zur Alleinerbenstellung des überlebenden Ehegatten. Dies ist Bestandteil der Erbteilung, welcher für die Ausstellung der Erbenbescheinigung nicht massgebend ist.

Fallbeispiel 6: Nacherbe

Eine detaillierte Besprechung sprengt den Rahmen. Das Fallbeispiel dürfte aufgrund der erbschaftssteuerlichen Anpassungen an Aktualität verlieren.

Allgemein: Die Ausstellung einer Erbenbescheinigung an den Vorerben darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Sicherstellung (Art. 490 Abs. 2 ZGB) tatsächlich geleistet bzw. im Grundbuch vorgemerkt wird (BGE 82 I 188 ist hier zitiert (vgl. auch Roland Christen).

Problem: Die Auslieferungspflicht des Vorerben kann **nur mit dessen Zustimmung** vorgemerkt werden.

Der Nacherbe gehört nicht auf die Erbenbescheinigung. Die Nacherbeneinsetzung soll aus Gründen der Rechtssicherheit **dennoch erwähnt werden**.

Die Auslieferungspflicht des Nacherbenvermächtnisses ist ebenfalls vormerkbar.

Der Willensvollstrecker kann anstelle des Vorerben die Bewilligung zur Vormerkung der Auslieferungspflicht erteilen.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Fallbeispiel 8: Vermächtnis

Pro memoria: Das Grundbuchamt prüft auch das Verfügungsrecht.

Der Bedachte verfügt lediglich über einen obligatorischen Anspruch auf Ausrichtung des Vermächtnisses. Somit müssen die Erben im Rahmen einer Grundbuchanmeldung zustimmen (**Ausweis Verfügungsrecht, in der Praxis vielfach Einsetzung eines Willensvollstreckers**).

Die letztwillige Verfügung bildet den Rechtsgrundaussweis.

Der Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe und muss demnach nicht in die Erbbescheinigung aufgenommen werden. Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c GBV ist eine beglaubigte Kopie der Verfügung von Todes wegen dem Grundbuchamt einzureichen. Die Annahmeerklärung des Vermächtnisnehmers sowie die **Eintragungsbewilligung der Erben** sind dagegen (erst) im Zuge der Eigentumsübertragung an den Bedachten aufzulegen. Dieser hat somit lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Vollzug des Vermächtnisses, das bei Verweigerung der Eintragungsbewilligung klageweise geltend zu machen ist.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Fallbeispiel 11: Nutzniessung zu Gunsten Ehefrau

Die Nutzniessung z.G. der Ehefrau tritt an die Stelle des gesetzlichen Erbrechts (Art. 473 Abs. 2 ZGB). Der Nutzniesser gemäss Art. 473 ZGB ist **Vermächtnisnehmer** und nicht Erbe. Mit dem Erlangen der Nutzniessung am pflichtteilsgeschützten Erbteil der Nachkommen büsst der Ehegatte sein eigenes gesetzliches Erbrecht, namentlich also das Pflichtteilsrecht, ohne weiteres ein. Das gesetzliche Wahlrecht des NN besteht seit 01.01.1988 nicht mehr.

So lange der überlebende Ehegatte die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB nicht ausdrücklich beansprucht und deren Eintragung im Grundbuch verlangt, kann er die Nutzniessung immer noch ausschlagen. Um den Ehegatten als Nutzniesser gemäss Art. 473 ZGB anerkennen zu können, bedarf es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung des überlebenden Ehegatten (Berner Musterurkunde 559 FN 12). Der überlebende Ehegatte kann das NN-Vermächtnis ausschlagen und statt dessen seinen Pflichtteil von einem Viertel (ab 01.01.2023 ½) zu Eigentum verlangen (BasK Art. 473 N 16)

Die Eintragungsbewilligung der Erben erfolgt auch deshalb, weil die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB die Erbfolge derart beeinflusst, dass die Erbenstellung nur den gemeinsamen Nachkommen, nicht aber dem überlebenden Ehegatten zukommt. Sie ist auch aufzulegen, falls der Ehegatte die verfügbare Quote zu Eigentum erhält (siehe auch Diskussion Widerruf Art. 195 SchKG).

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch

Die Sozialversicherungsnummer

Ausgangslage: Art. 51 Abs. 1a GBV; der Bund will damit eine **landesweite Abfrage des Grundeigentums** via Person aufbauen und ermöglichen.

Auftrag 1: Der Bund beauftragt die Grundbuchämter, die auf Ausweisen vermerkten Sozialversicherungsnummern mit dem ZAS abzugleichen (Fehlerquellen eliminieren).

Auftrag 2: Das Grundbuchamt benötigt ID/Pass zur Identifizierung der Personen. Die Kopien dürfen nicht mehr vernichtet werden. Somit müssen wir diese vom Anmelder ebenfalls verlangen.

Schlussfolge 1: Die **Sozialversicherungsnummer** ist im Erbgang zu **melden**. Für den Erblasser kann darauf verzichtet werden. Wir empfehlen eine Kopie der Krankenkassenkarte; die SV darf nicht in die Erbenbescheinigung aufgenommen werden.

Schlussfolge 2: Die Teilungsbehörde wird von der Einreichung ID/Pass entbunden. Wir müssen die Gewähr haben, dass die **Personalien dem Zivilstandsregister entsprechen**.

Grundbuchamt: stellt seine Ressourcen auch für Rückfragen zur Verfügung.

Grundbuchamt

grundbuch.lu.ch